

**Niederschrift
über die Teil-Einwohnerversammlung
am 5. Mai 2011
in Hohwacht, Lesehalle**

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister Dehn
GVin Rath, GV Lilienthal, Potrafky
Herr Walter / Ingenieurbüro Walter
Herr Schulz / Stadtwerke Lütjenburg
Herr Heitmann / Amt Lütjenburg
22 Anwohner/innen

Zu dieser Teil-Einwohnerversammlung war durch Einladung vom 11.4.2011 eingeladen worden.

Tagesordnung:

1. Sanierung der Regen- und Schmutzwasserkanalisation und Wasserversorgung im Bereich der Straßen Strandweg und Möwenweg (teilweise)
2. Verschiedenes / Anregungen

1. Sanierung der Regen- und Schmutzwasserkanalisation und Wasserversorgung im Bereich der Straßen Strandweg und Möwenweg (teilweise)

Bürgermeister Dehn begrüßt die Anwesenden und bittet den mit der Planung und der Bauleitplanung beauftragten Ingenieur Gerhard Walter um Vorstellung der Planung.

Der effektive Baubeginn (1. Spatenstich) soll nach Beschlusslage der gemeindlichen Gremien der 12.9.2011 sein. Im Frühjahr soll die Maßnahme abgeschlossen sein.

Herr Walter weist darauf hin, dass Eigentümer nicht immer auf ihre Grundstücke gelangen können. Eine Regelung bezüglich der Mülltonnenentsorgung werde getroffen. Herr Walter weist darauf hin, dass er täglich auf der Baustelle zugegen sein wird und fordert die Anlieger auf, ihn bei aufkommenden Problemen dann dort anzusprechen.

Vorgesehen ist, im Strandweg mit der Maßnahme zu beginnen; dabei soll abschnittsweise (von Haltung zu Haltung) vorgegangen werden. Nach Durchführung der Leitungserneuerung (Regen- und Schmutzwasser) wird die Fahrbahndecke neu hergestellt und ein 1,50 m breiter, einseitiger Gehweg samt Wasserleitung errichtet; die Restfläche auf der gegenüberliegenden Seite wird befestigt.

Parken wird im Strandweg dann im Straßenbereich auf der Fahrbahn in gekennzeichneten Flächen zulässig sein.

Ein öffentlich bestellter Vermesser hat bereits die Grundstücksgrenzen gesucht; dabei sind einige „Fremdnutzungen“ aufgefallen.

Im Möwenweg wird die Maßnahme im Anschluss bis zu den Häusern Nr. 15 + 22 fortgesetzt. Ein neuer Gehweg wird nicht gebaut. Die dort im Gehweg vorhandene Wasserleitung soll gesondert zu einem späteren Zeitpunkt erneuert werden.

Herr Walter weist darauf hin, dass nur wenige Entwässerungsunterlagen für die anliegenden Gebäude vorhanden sind und bittet die Eigentümer um Bereitstellung der ihnen eventuell vorliegenden Unterlagen.

Sofern sich etwas an den Entwässerungsanlagen ändert (z. B. vorher noch keine Kontrollschächte), sind gebührenpflichtige Entwässerungsanträge zu stellen. Die Vorabuntersuchung auf den Grundstücken ist für die Anlieger kostenlos. Dies teilt Herr Schulz mit. Die erste Abnahme der Entwässerungsanlage ist kostenlos; werden jedoch Mängel festgestellt, die es erforderlich machen, eine erneute Abnahme durchzuführen, entstehen zusätzliche Gebühren.

Herr Walter teilt mit, dass er nach der Voruntersuchung schriftlich auf jeden Anlieger nach der Durchführung der Voruntersuchungen zurückkommen wird und eine Empfehlung für die Durchführung der erforderlichen Maßnahme, insbesondere auch auf dem Grundstück, aussprechen wird. Er empfiehlt, bei Bedarf für Arbeiten vom Gebäude bis zum Hauskontrollschacht auch die Hauptfirma gegen einen privaten Extra-Auftrag mit der Durchführung der Maßnahmen zu beauftragen. Er müsse jedoch darauf achten, dass es dadurch nicht zu zeitlichen Verzögerungen der Arbeiten im öffentlichen Bereich kommt.

Folgende Kosten kommen voraussichtlich auf den Grundstückseigentümer zu:

Regenwasser:

Einmaliger Anschlussbeitrag mit folgender Berechnung:

qm Grundstücksfläche x 8,00 € (Beitragssatz gem. Satzung) x Grundflächenzahl aus dem Bebauungsplan (in diesem Falle Faktor 0,2 bzw. 0,25)

Hinsichtlich Schmutzwasser und Trinkwasser verweist Herr Schulz auf die jeweiligen Satzungen der Stadtwerke Lütjenburg.

Schmutzwasser:

Im Erneuerungsfall des Grundstücksanschlusses entstehen keine Kosten.

Für die Herstellung, die Änderung, den Umbau und die Unterhaltung von

Grundstücksanschlüssen erhebt das Kommunalunternehmen gemäß § 23 Abs. 3 der

Allgemeinen Schmutzwasserbeseitigungssatzung i.V.m. § 3 der Beitrags- und

Gebührensatzung die Kosten mittels eines öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs.

Trinkwasser:

Für die Verbindung von der Hauptleitung bis zum Zähler werden gemäß § 13 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung die Hausanschlüsse ausschließlich vom Kommunalunternehmen auf Kosten des Eigentümers hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die Kosten sind gemäß § 4 der Beitrags- und Gebührensatzung mittels eines öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs zu erheben.

Sonstiges:

Ggf. Herstellung von Kontrollschächten (ca. 1.100,-- € pro Stück/lt. Ing.-Büro Walter)
Leitung vom Gebäude bis zu den Kontrollschächten

Ausbaubeiträge:

Es fallen Ausbaubeiträge auf der Basis der neuen Beitragssatzung an. Herr Heitmann macht die Komplexität der Ermittlung deutlich, die durch ein Fachbüro erfolgen soll. Kosten können zu diesem Zeitpunkt nicht genannt werden und sollten in einer gesonderten Sitzung zur gegebenen Zeit erläutert werden.

2. Verschiedenes / Anregungen

Herr Walter weist darauf hin, dass im Bereich Nixenweg der effektive Baubeginn am 12.9.2011 erfolgt.

Protokollführer

Bürgermeister